

Satzung der Gemeinde Wilnsdorf über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.09.1989

Auf Grund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I. S. 1529), der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV. NW. S. 384/SGV. NW 77), des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz -AbfG-) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), der §§ 2, 4, 6, 7 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 7. September 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wilnsdorf betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser und geschlossene Gruben.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen im Sinne des Abs. 2 sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
Zu ihrer Durchführung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2

Ausschluss von der Entsorgung

Die Entsorgung durch die Gemeinde ist ausgeschlossen

- a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird; der Ausschluss von der Entsorgung erstreckt sich jedoch nicht auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

b) Soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks, auf dem eine Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 betrieben wird, ist berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Niederschlagswasser, Grund-, Drain- und Quellwasser
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Begrenzung des Benutzungsrechtes in der Satzung der Gemeinde Wilnsdorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 12.12.1975 in der geltenden Fassung sinngemäß.

Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuschließen und den zu beseitigenden Inhalt der Anlagen der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6

Entleerung der Anlagen

(1) Die Entleerung der Anlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, durchzuführen. Den Termin für die Entleerung bestimmt grundsätzlich die Gemeinde. Die betroffenen Grundstückseigentümer sollen angemessene Zeit vorher benachrichtigt werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde etwaigen vor dem nächsten Leerungstermin auftretenden Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist der Gemeinde für den Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe entsprechend § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechtes verursacht werden.

Werden Schäden und Nachteile oder der Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Gemeinde als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen, die sich auf seinem Grundstück befinden, innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Anlagen bestehenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen
 - die Inbetriebnahme von Anlagen
 - die Änderung bestehender Anlagen.

- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

§ 9

Auskunftspflicht, Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über seine Anzeigepflicht gemäß § 8 hinaus der Gemeinde die zur Durchführung der Entsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Anlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde auszustellenden Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Anlagen jederzeit zum Zwecke der Entsorgung zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks durch die Bediensteten der Gemeinde sowie den von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmer zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Meßeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 11**Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt 12,80 EUR/cbm entsorgten Grubeninhaltes.

§ 12**Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe in eine Anlage einleitet,
 - b) § 5 die öffentliche Einrichtung nicht benutzt,
 - c) § 6 die Entleerung der Anlage nicht durchführen läßt,
 - d) § 8 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - e) § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder verweigert,
 - f) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - g) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - h) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Datum der Unterschrift
durch den Bürgermeister
(Satzung vom)

22. September 1989

Inkraftgetreten am

29. September 1989

Geändert durch
Euro-Anpassungssatzung vom

06. Dezember 2001

Inkraftgetreten am

01. Januar 2002